



TEC2-R

# Sortenreine Trennung und Kreislaufführung

## Ziel

Unser Ziel ist der in hohem Maße sparsame Umgang mit natürlichen Ressourcen und deren Rückführung in den Kreislauf, um bereits geschaffene Werte möglichst ohne Einbußen wiederverwendbar zu machen. Um eine spätere Wiederverwendung sowie eine möglichst hochwertige stoffliche Verwertung optimal vorzubereiten und die zu entsorgenden Massen zu reduzieren, zielt das Kriterium auf eine maximale Separation auf der Baustelle und die Kontrolle der möglichst sortenreinen Trennung ab. Um die tatsächliche Rückführung der angefallenen Massen in den Kreislauf voranzutreiben, wird ein besonderer Schwerpunkt auf die real erfolgte Wiederverwendung und die Umsetzung der Aufbereitung und Verwertung vor Ort bzw. nahebei gelegt.

## Nutzen

Durch eine maximale Separation und Getrennthaltung der Abfallfraktionen bereits auf der Baustelle kann eine größere Auswahl an Recycling- bzw. Entsorgungsunternehmen zur Verfügung stehen und es können aufgrund der Sortenreinheit niedrigere Verwertungs- und Entsorgungskosten anfallen. Zwar kann der Einsatz von Verfahren zur Maximierung der Separation auf der Baustelle unter Umständen zunächst zu höheren Kosten führen, jedoch können eine Verunreinigung der Abfallfraktionen oder erhöhte Mengen von zu entsorgenden Gemischen ein erhöhtes wirtschaftliches Risiko für den Bauherrn mit sich bringen. Neben der sortenreinen Trennung der Materialströme können auch die Wiederverwendung sowie die Aufbereitung und Verwertung vor Ort bzw. nahebei die zu entsorgenden Massen erheblich reduzieren und somit zu geringeren Entsorgungs- und Deponiekosten führen.



## Ausblick

In Anbetracht aktueller Entwicklungen wie etwa der Schließung von Deponien ohne eine parallele Ausweisung neuer Deponieflächen oder Annahmestopps für bestimmte Materialien, wird die Entsorgungsthematik künftig voraussichtlich zunehmend schwieriger werden. Parallel dazu befindet sich derzeit eine Vielzahl neuer Technologien zur standortnahen stofflichen Verwertung in der Entwicklung und Erprobung. Für eine verstärkte Umsetzung der Wiederverwendung in der Praxis bedarf es entsprechender rechtlicher Rahmenbedingungen, die den am Rückbauprozess Beteiligten die erforderliche Rechtssicherheit bieten. Das Kriterium unterliegt somit einer ständigen Anpassung. Sobald Standards oder verlässliche Kennwerte für die Indikatoren dieses Kriteriums vorliegen, ist von einer Verschärfung der Anforderungen auszugehen.

## Anteil an der Gesamtbewertung

	ANTEIL
<b>Rückbau</b>	<b>12,0 %</b>

---



## BEWERTUNG

Indikator 1 honoriert die Verifikation und die Dokumentation der sortenreinen Trennung auf der Baustelle sowie die Umsetzung angemessener Verfahren und Maßnahmen zur Reduktion der anfallenden Massen an Bauschutt und Baumischabfall. Die Aufbereitung und Verwertung mineralischer Stoffströme vor Ort oder nahebei sowie das Einbringen in eine Produktionsanlage werden über Indikator 2.1 belohnt. Erfolgt die Aufbereitung nicht-mineralischer Stoffströme vor Ort oder nahebei, werden zusätzliche Punkte in Form eines Circular Economy Bonus vergeben (Indikator 2.2). Ein weiterer Circular Economy Bonus bewertet die Rückführung von Produkten in eine vorhandene Rücknahmelogistik zur stofflichen Verwertung (Indikator 2.3). Die Wiederverwendung von Bauteilen und Bauprodukten wird in Indikator 3.1 anerkannt. Umfasst die Wiederverwendung einen hohen bis sehr hohen Anteil der ausbaufähigen Bauteile und Bauprodukte, werden zusätzliche Punkte in Form eines Circular Economy Bonus vergeben (Indikator 3.2). Im Kriterium können ohne Boni insgesamt maximal 100 Punkte erreicht werden, einschließlich der Boni können maximal 130 Punkte erzielt werden.  
Mindestanforderung für Platin-Zertifizierung: In Indikator 3 sind mindestens 15 Punkte notwendig und nachzuweisen.

NR	INDIKATOR	PUNKTE
<b>1</b>	<b>Kontrolle der sortenreinen Trennung</b>	
1.1	<b>Abfalldeklaration</b>	<b>10</b>
	Es erfolgt eine Kontrolle der Container und/oder des Haufwerks zur Verifikation der sortenreinen Trennung. Hier werden je nach Materialstrom Deklarationsanalysen und/oder fachliche Unbedenklichkeitsbestätigungen entsprechend den Festlegungen in Kriterium PRO2-R „Ausschreibung“) durchgeführt oder eingeholt.	
1.2	<b>Maximale Separation auf der Baustelle</b>	<b>max. 30</b>
1.2.1	Dokumentation der Getrenntsammlung	+5
	Es wird eine Dokumentation der getrennten Sammlung durch den Baustelleneinrichtungsplan, Lichtbilder und/oder Praxisbelege bzw. eine Begründung für das Abweichen von der Pflicht zur getrennten Sammlung (gemäß GewAbfV § 8 Abs. 3) bei der DGNB eingereicht.	
1.2.2	Umsetzung von Maßnahmen zur Reduktion von Bauschutt und Baumischabfall	+25
	Ein wesentlicher Teil der im Verwertungs- und Entsorgungskonzept definierten Maßnahmen zur Reduktion der anfallenden Massen an Bauschutt (Abfallschlüssel 17 01 07) und Baumischabfall (Abfallschlüssel 17 09 04) oder gleichwertiger, im Laufe des Rückbauprozesses zu diesem Zweck definierten Maßnahmen, wurden umgesetzt. Maßnahmen können z. B. sein:	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Handabbruch</li> <li>■ Handsortierung</li> <li>■ Einsatz eines Brechers</li> <li>■ Einsatz eines Magnetabscheiders</li> <li>■ Sofern Getrenntsammlung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar: Anfahren einer Abfallsortieranlage (im Umkreis von max. 50 km)</li> </ul>	
zu 1.2.2	<b>INNOVATIONSRAUM</b>	
	Erläuterung: Alternative neuartige/innovative Konzepte, Verfahren, Technologien und Maßnahmen zur Minimierung des anfallenden Bauschutts/Baumischabfalls können ebenfalls angerechnet werden.	



wie 1.2.2



NR	INDIKATOR	PUNKTE
<b>2</b>	<b>Aufbereitung und Verwertung vor Ort und nahebei</b>	
2.1	<b>Aufbereitung und Verwertung mineralischer Stoffströme vor Ort und nahebei</b>	<b>max. 30</b>
2.1.1	Aufbereitung und Verwertung vor Ort (Onsite) Die Aufbereitung und Verwertung von mind. 80 % der mineralischen Stoffströme erfolgt am Standort mithilfe von mobilen Aufbereitungsanlagen bzw. mobiler Anlagentechnik.	20
2.1.2	Aufbereitung und Verwertung nahebei (im Umkreis von max. 50 km) Die Aufbereitung und Verwertung von mind. 80 % der mineralischen Stoffströme erfolgt nahebei (im Umkreis von max. 50 km) oder durch ein lokales Aufbereitungszentrum (im Umkreis von max. 50 km).	20
2.1.3	Aufbereitung und Verwertung in Produktionsanlage nahebei (im Umkreis von max. 50 km) Die Aufbereitung und Verwertung von mind. 80 % der mineralischen Stoffströme erfolgt in einer Produktionsanlage nahebei (im Umkreis von max. 50 km).	30
2.2	<b>CIRCULAR ECONOMY BONUS – AUFBEREITUNG UND VERWERTUNG NICHT-MINERALISCHER STOFFSTRÖME VOR ORT ODER NAHEBEI</b> Erläuterung: Es erfolgt eine Aufbereitung (sofern erforderlich) und Verwertung nicht-mineralischer Stoffströme vor Ort oder nahebei (im Umkreis von max. 50 km).	 <b>+10</b>
2.3	<b>CIRCULAR ECONOMY BONUS – RÜCKNAHME-LOGISTIK ZUR STOFFLICHEN VERWERTUNG</b> Erläuterung: Produkte, für die eine Rücknahmelogistik vorhanden ist, werden ausgebaut und zur stofflichen Verwertung an den Hersteller oder an seine vertraglichen Annahmestellen zurückgegeben. Je Hersteller können je +2,5 Bonuspunkte erreicht werden, maximal jedoch +10 Bonuspunkte.	 <b>+max. 10</b> je +2,5
<b>3</b>	<b>Wiederverwendung</b>	
3.1	<b>Realisierte Wiederverwendung vor Ort oder außerhalb des Standorts</b> Ein geringer Teil der als ausbaufähig identifizierten Bauteile und Bauprodukte (gemäß Kriterium ECO2-R „Werte ausbaufähiger Ressourcen“, jedoch ohne Einbauten und Möbel) wird tatsächlich ausgebaut und zwischengelagert sowie	<b>max. 30</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ nach Abschluss des Rückbaus am Folgebau vor Ort oder in einem anderen Projekt wiederverwendet oder</li> <li>■ nach Abschluss des Rückbaus zur Wiederverwendung zur Verfügung gestellt (z. B. Angebot über bestehende Online-Plattformen oder Weitergabe an lokale Baustofflager/-börsen).</li> </ul>	15
	Ein relevanter Anteil (definiert z. B.. über Masse, Kosten, kultureller Wert) der als ausbaufähig identifizierten Bauteile und Bauprodukte, (gemäß Kriterium ECO2-R „Werte ausbaufähiger Ressourcen“, ohne Einbauten und Möbel) wird tatsächlich ausgebaut und zwischengelagert sowie	30
	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ nach Abschluss des Rückbaus am Folgebau vor Ort oder in einem anderen Projekt wiederverwendet oder</li> </ul>	



NR	INDIKATOR	PUNKTE
■	nach Abschluss des Rückbaus zur Wiederverwendung zur Verfügung gestellt (z. B. Angebot über bestehende Online-Plattformen oder Weitergabe an lokale Baustofflager/-börsen).	
3.2	<b>CIRCULAR ECONOMY BONUS – MAXIMALE WIEDER- VERWENDUNG VOR ORT ODER AUSSERHALB DES STANDORTS</b> Erläuterung: Die Wiederverwendung erfolgt für einen hohen bis sehr hohen Anteil der identifizierten Bauteile und Bauprodukte.	 <b>+10</b>



## NACHHALTIGKEITS-REPORTING UND SYNERGIEN

### Nachhaltigkeits-Reporting

Als Kennzahl/KPI bietet sich an, die Quote der vor Ort (Onsite), nahebei (im Umkreis von 50 km) oder in einer Produktionsanlage erfolgten Aufbereitung und Verwertung mineralischer und ggf. nicht-mineralischer Stoffströme zu kommunizieren. Auch die Angabe über die Rückführung von Produkten über eine vorhandene Rücknahmelogistik kann für die Kommunikation genutzt werden. Darüber hinaus kann die Quote der realisierten Wiederverwendung von als ausbaufähig identifizierten Bauteilen und Bauprodukten kommuniziert werden.

NR	KENNZAHLEN/KPI	EINHEIT
KPI 1	Quote der vor Ort (Onsite), nahebei (im Umkreis von 50 km) oder in einer Produktionsanlage erfolgten Aufbereitung und Verwertung mineralischer und ggf. nicht-mineralischer Stoffströme	[%]
KPI 2	Angabe, dass Produkte, für die eine Rücknahmelogistik vorhanden ist, ausgebaut und zur stofflichen Verwertung an den Hersteller oder an seine vertraglichen Annahmestellen zurückgegeben wurden	[ja]
KPI 3	Quote der realisierten Wiederverwendung von als ausbaufähig identifizierten Bauteilen und Bauprodukten	[%]

### Synergien mit DGNB-Systemanwendungen

- **DGNB GEBÄUDE NEUBAU:** Eine zunehmende Sortenreinheit der Abfallfraktionen kann dazu beitragen, deren stoffliche Verwertung im Hochbau sowie werkstoffliche Verwertung zu einem vergleichbaren Produkt zu fördern. Durch ein größeres Angebot an Sekundärrohstoffen können diese künftig verstärkt bereits im Planungsprozess berücksichtigt werden. Es bestehen daher indirekte Synergien mit dem Kriterium ENV1.3.



## APPENDIX A – DETAILBESCHREIBUNG

### I. Relevanz

Bau- und Abbruchabfälle sind bereits heute nach ausgewählten Abfallfraktionen getrennt zu sammeln und zu befördern, sofern dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (gemäß GewAbfV § 8 Abs. 1 - 2) und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen (gemäß KrWG § 8 Abs. 1). In der Praxis stellt dies die Bauausführenden häufig vor große Herausforderungen in der Umsetzung, sodass neue Lösungen, Technologien und Geschäftsmodelle erforderlich werden. Das vorliegende Kriterium setzt Anreize, praxisnahe Lösungen zu entwickeln und sich bereits heute auf künftige Anforderungen vorzubereiten. Über die Getrennthaltung der Materialien und deren Rückführung in den Kreislauf kann im einzelnen Projekt ein relevanter Beitrag zur Ressourcenschonung geleistet werden.

### II. Zusätzliche Erläuterung

#### **Hinweis zu GewAbfV § 8 „Getrennte Sammlung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen“**

Gemäß GewAbfV § 8 Abs. 1 gilt es für Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen, ausgewählte Abfallfraktionen „jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern und nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen“.

Die Pflichten gemäß GewAbfV § 8 Abs. 1 entfallen, sofern diese technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar sind (gemäß GewAbfV § 8 Abs. 2).

Gemäß GewAbfV § 8 Abs. 3 müssen Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen „die Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 [...] oder, im Fall der Abweichung von diesen Pflichten, das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 [...] dokumentieren. Die Dokumentation ist wie folgt vorzunehmen:

1. für die getrennte Sammlung durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente,
2. für die Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling durch eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt, wobei die Erklärung dessen Namen und Anschrift sowie die Masse und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls zu enthalten hat, und
3. für das Abweichen von der Pflicht zur getrennten Sammlung durch eine Darlegung der technischen Unmöglichkeit oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit.

Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Pflichten nach den Sätzen 1 bis 3 gelten nicht für Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle 10 Kubikmeter nicht überschreitet.“



### III. Methode

#### Indikator 1: Kontrolle der sortenreinen Trennung

##### Indikator 1.1: Abfalldeklaration

Zur Kontrolle der sortenreinen Trennung erfolgt über einen Fachgutachter eine Kontrolle der Container und/oder des Haufwerks gemäß der in Kriterium PRO2-R „Ausschreibung“ definierten Festlegungen. Die je nach Materialstrom erforderliche Deklarationsanalyse und/oder fachliche Unbedenklichkeitsbestätigung wird durchgeführt bzw. eingeholt.

##### Indikator 1.2: Maximale Separation auf der Baustelle

Der Indikator zielt darauf ab, dass die anfallenden Massen bereits auf der Baustelle weitgehend separiert und die anfallenden Gemische somit minimiert werden.

Es wird eine Dokumentation der getrennten Sammlung durch Lagepläne, Lichtbilder und/oder Praxisbelege bei der DGNB eingereicht. Entfallen die Pflichten gemäß GewAbfV § 8 Abs. 1, da diese technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar sind (gemäß GewAbfV § 8 Abs. 2), wird eine Begründung für das Abweichen von der Pflicht zur getrennten Sammlung (gemäß GewAbfV § 8 Abs. 3) bei der DGNB eingereicht.

Im Verwertungs- und Entsorgungskonzept gemäß Kriterium PRO1-R „Rückbauplanung“ werden Maßnahmen definiert, die im spezifischen Projekt eine maximale Getrenntsammlung der Abfallfraktionen gemäß GewAbfV § 8 Abs. 1 auf der Baustelle fördern und die Massen des anfallenden Bauschutts (Abfallschlüssel 17 01 07) und Baumischabfalls (Abfallschlüssel 17 09 04) verringern.

Erfolgt eine Umsetzung eines wesentlichen Teils dieser Maßnahmen (oder gleichwertiger, im Laufe des Rückbauprozesses zu diesem Zweck zusätzlich definierter Maßnahmen), können im vorliegenden Kriterium die Punkte für Indikator 1.2.2 angerechnet werden. Maßnahmen können z. B. sein:

- Handabbruch
- Handsortierung
- Einsatz eines Brechers
- Einsatz eines Magnetabscheiders
- Sofern Getrenntsammlung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar:  
Anfahren einer Abfallsortieranlage (im Umkreis von max. 50 km)

Über den Innovationsraum können die Punkte auch für alternative neuartige/innovative Konzepte, Verfahren, Technologien und Maßnahmen zur Minimierung des anfallenden Bauschutts/Baumischabfalls angerechnet werden, die nicht in der oben genannten Liste enthalten sind.

#### Indikator 2: Aufbereitung und Verwertung vor Ort und nahebei

##### Indikator 2.1: Aufbereitung und Verwertung mineralischer Stoffströme vor Ort und nahebei

Um die tatsächliche Rückführung der angefallenen Massen in den Kreislauf voranzutreiben, ohne Transporte der angefallenen Massen zu generieren, wird die Aufbereitung und Verwertung am Standort oder nahebei (im Umkreis von max. 50 km) positiv bewertet, sofern diese für mindestens 80 % der mineralischen Stoffströme erfolgt.

Diese kann mithilfe von mobilen Aufbereitungsanlagen bzw. mobiler Anlagentechnik erfolgen. Ist eine Verwertung am Standort nicht wirtschaftlich oder aus technischen Gründen nicht umsetzbar, können die Punkte alternativ angerechnet werden, sofern eine Aufbereitung und Verwertung nahebei (im Umkreis von max. 50 km) oder durch ein lokales Aufbereitungszentrum (im Umkreis von max. 50 km) erfolgt.



Wird die Aufbereitung und Verwertung durch eine Produktionsanlage nahebei (im Umkreis von max. 50 km) vorgenommen, kann eine höhere Punktzahl angerechnet werden.

**Indikator 2.2: Circular Economy Bonus – Aufbereitung und Verwertung nicht-mineralischer Stoffströme vor Ort oder nahebei**

Erfolgt eine Aufbereitung (sofern erforderlich) und Verwertung von nicht-mineralischen Stoffströmen vor Ort oder nahebei (im Umkreis von max. 50 km), können die Bonuspunkte angerechnet werden.

**Indikator 2.3: Circular Economy Bonus – Rücknahmelogistik zur stofflichen Verwertung**

Sofern für Produkte eine Rücknahmelogistik vorhanden ist, können zusätzliche Punkte erzielt werden, wenn diese Produkte ausgebaut und zur stofflichen Verwertung an den Hersteller oder an seine vertraglichen Annahmestellen zurückgegeben werden. Die Punkte können je Hersteller angerechnet werden.

**Indikator 3: Wiederverwendung**

**Indikator 3.1: Realisierte Wiederverwendung vor Ort oder außerhalb des Standorts**

Der Indikator zielt darauf ab, die Wiederverwendung im Rückbau zu fördern. Aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen sind der Ausbau und die Übergabe auf einen Zeitpunkt vor dem Eintreten der Abfalleigenschaft zu legen. Es wird positiv bewertet, wenn ein Teil der als ausbaufähig identifizierten Bauteile oder Bauprodukte (gemäß Kriterium ECO2-R „Werte ausbaufähiger Ressourcen“, jedoch ohne Einbauten und Möbel) tatsächlich ausgebaut und zwischengelagert wird sowie

- nach Abschluss des Rückbaus am Folgebau vor Ort oder in einem anderen Projekt wiederverwendet wird oder
- nach Abschluss des Rückbaus zur Wiederverwendung zur Verfügung steht (z. B. Angebot über bestehende Online-Plattformen oder Weitergabe an lokale Baustofflager/-börsen).

Erfolgt dieses für einen relevanten Anteil der als ausbaufähig identifizierten Bauteile und Bauprodukte (gemäß Kriterium ECO2-R „Werte ausbaufähiger Ressourcen“), kann die höhere Punktzahl angerechnet werden. Relevanz kann z. B. über Masse- oder Kostenanteile oder über den kulturellen Wert definiert werden.

**Indikator 3.2: Circular Economy Bonus – Maximale Wiederverwendung vor Ort oder außerhalb des Standorts**

Wie Indikator 3.1, aber Wiederverwendung erfolgt für einen hohen bis sehr hohen Anteil der als ausbaufähig identifizierten Bauteile und Bauprodukte. Der Anteil kann z. B. über Masse oder Kosten definiert werden.



## APPENDIX B – NACHWEISE

### I. Erforderliche Nachweise

Die folgenden Nachweise stellen eine Auswahl an möglichen Nachweisformen dar. Anhand der eingereichten Nachweisdokumente muss die gewählte Bewertung der einzelnen Indikatoren umfänglich und plausibel dokumentiert werden.

#### Indikator 1: Kontrolle der sortenreinen Trennung

##### Indikator 1.1: Abfalldeklaration

- Einreichung des Protokolls/der Protokolle oder Bestätigung/en vom Fachgutachter, dass eine Kontrolle stattgefunden hat und die sortenreine Trennung verifiziert wurde.
- Einreichung der fachlichen Unbedenklichkeitsbestätigungen, sofern vorhanden.

##### Indikator 1.2: Maximale Separation auf der Baustelle

- Dokumentation der getrennten Sammlung durch Baustelleneinrichtungsplan, Lichtbilder und/oder Praxisbelege
- Sofern die getrennte Sammlung auf der Baustelle gemäß GewAbfV § 8 Abs. 2 technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, ist hierfür gemäß GewAbfV § 8 Abs. 3 eine Begründung „für das Abweichen von der Pflicht zur getrennten Sammlung durch eine Darlegung der technischen Unmöglichkeit oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit“ zu erstellen. Diese ist bei der DGNB einzureichen.
- Auflistung der Maßnahmen zur Reduktion von Bauschutt und Baumischabfall, die im Verwertungs- und Entsorgungskonzept (entsprechend Kriterium PRO1-R „Rückbauplanung“) definiert und tatsächlich umgesetzt wurden. Sofern relevant: Ergänzung der Auflistung durch gleichwertige Maßnahmen, die zu demselben Zweck ggf. im Laufe des Rückbauprozesses zusätzlich definiert und umgesetzt wurden.
- Erklärung des Auditors, dass die Maßnahmen tatsächlich umgesetzt wurden.
- Fotodokumentation bei Einsatz von ausgewählten Verfahren zur Minimierung des anfallenden Bauschutts/Baumischabfalls
- Bei Inanspruchnahme des Innovationsraums: Bestätigung, dass das eingesetzte Verfahren zur Minimierung des anfallenden Bauschutts/Baumischabfalls beiträgt.

#### Indikator 2: Aufbereitung und Verwertung vor Ort und nahebei

##### Indikator 2.1: Aufbereitung und Verwertung mineralischer Stoffströme vor Ort und nahebei

- Dokumentation der Quote von mind. 80 % über das Excel-Tool im Reiter „Bilanz der Materialströme“
- Bestätigung des Auditors über die tatsächlich realisierte Quote
- Fotodokumentation der eingesetzten Aufbereitungsanlagen/der mobilen Anlagentechnik
- Bei Aufbereitung und Verwertung nahebei oder bei Anlieferung an lokales Aufbereitungszentrum:
  - Bestätigung, dass eine Aufbereitung und Verwertung am Standort nicht wirtschaftlich oder aus technischen Gründen nicht umsetzbar ist.
  - Beleg der Entfernung über Kartenausschnitte
  - Einreichung einer Bestätigung über die Anlieferung



- Bei Anlieferung an Produktionsanlage:
  - Beleg der Entfernung über Kartenausschnitte
  - Einreichung einer Bestätigung über die Anlieferung

#### **Indikator 2.2: Circular Economy Bonus – Aufbereitung und Verwertung nicht-mineralischer Stoffströme vor Ort oder nahebei**

- Dokumentation der realisierten Quote über das Excel-Tool im Reiter „Bilanz der Materialströme“
- Fotodokumentation der eingesetzten Aufbereitungsanlagen/der mobilen Anlagentechnik
- Bei Aufbereitung und Verwertung nahebei:
  - Beleg der Entfernung über Kartenausschnitte
  - Einreichung einer Bestätigung über die Anlieferung

#### **Indikator 2.3: Circular Economy Bonus – Rücknahmelogistik zur stofflichen Verwertung**

- Einreichung einer Bestätigung des Herstellers oder seiner vertraglichen Annahmestelle über die Anlieferung sowie über die tatsächlich erfolgte stoffliche Verwertung

#### **Indikator 3: Wiederverwendung**

##### **Indikator 3.1: Realisierte Wiederverwendung vor Ort oder außerhalb des Standorts**

- Bestätigung des Auditors, dass ein geringer bzw. ein relevanter Teil der als ausbaufähig identifizierten Bauteile und Bauprodukte für die Wiederverwendung zur Verfügung gestellt wurde.
- Fotodokumentation der ausgebauten und zwischengelagerten Bauteile, Produkte, Einbauten und Möbel sowie
- Bestätigung über Erhalt durch zuständige Person des Folgebaus oder des anderen Projekts
- Bestätigung über Erhalt durch lokale Baustofflager/-börsen oder Nachweis (z. B. Ausdruck, Screenshot o. Ä.) des Angebots auf der Online-Plattform

##### **Circular Economy Bonus – Maximale Wiederverwendung vor Ort oder außerhalb des Standorts**

- wie 3.1



## APPENDIX C – LITERATUR

### I. Version

#### Änderungsprotokoll auf Basis Erstanwendung

SEITE ERLÄUTERUNG

DATUM

---

### II. Literatur

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) in der Fassung vom 24.02.2012.
- Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) in der Fassung vom 18.04.2017.